

Energieversorgung Kranenburg GmbH

Preisblatt für die Ersatzversorgung mit Strom für Haushaltskunden
 (gemäß §3 EnWG Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh/Jahr nicht übersteigenden Verbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen)

Netto-Preise gültig ab 15.09.2022

Tarifpreise	ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung		
	netto	brutto incl. 19% USt.	netto	brutto incl. 19% USt.	
Haushaltsbedarf und landwirtschaftlicher Bedarf					
Tarif ohne Leistungsmessung					
Verbrauchspreis	Cent/kWh *)	79,360	94,438	79,890	95,069
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh **)			74,890	89,119
Grundpreis	Euro/Jahr	105,00	124,95	105,00	124,95
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf					
Tarif ohne Leistungsmessung					
Verbrauchspreis	Cent/kWh *)	79,360	94,438	79,890	95,069
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh **)			74,890	89,119
Grundpreis	Euro/Jahr	170,64	203,06	170,64	203,06
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh *)	129,897	154,577	129,897	154,577
zusätzliche Messkosten					
Zähler ohne Leistungsmessung					
Mehrkosten intelligentes Messsystem	Euro/Jahr	44,84	53,36		
Sonstige Geräte					
Stromwandlersatz	Euro/Jahr	15,00	17,85	15,00	17,85
Tarifschaltung	Euro/Jahr			10,00	11,90

Die verbrauchsabhängigen Netto-Preise in Cent/kWh enthalten:

Steuern und gesetzliche Angaben

	in Cent je kWh
Stromsteuer (1)	2,05
Konzessionsabgabe (2)	1,59* und 0,61**
EEG-Umlage (3)***	0,000
KWK-Aufschlag (4)***	0,378
§ 19 NEV-Umlage (5)***	0,437
Offshore-Netzumlage (6)***	0,419
§ 18 AbLaV-Umlage (7)***	0,003

 Netzentgelt¹ und Messstellen- betrieb²
 der Stadtwerke Goch GmbH

	in Cent je kWh
Arbeitspreis	10,09
	jährlich in Euro
Grundpreis	43,15

Grundversorger-Anteil (Energiebeschaffung, Belieferung und Service gesamt)

	in Cent je kWh
Arbeitspreis	64,393
davon Beschaffungskosten- änderung seit dem 01.09.22	-38,11
	jährlich in Euro
Grundpreis	61,85

(1) Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes.

(2) Nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung. Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom, Gas und Wasser im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen.

(3) Die EEG-Umlage gem. Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) zum Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien.

(4) Die Belastung aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G)

(5) Die Umlage nach § 19 StromNEV: Ausgleichsumlage für die (teilweise) Netzentgeltbefreiung von stromintensiven Betrieben.

(6) Die Offshore-Netzumlage: für Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windprojekten.

(7) Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

¹Der Preisbestandteil bezieht sich auf die Versorgung ohne Schwachlast. Die Höhe der Netzentgelte sowie der Konzessionsabgabe im Schwachlastbetrieb ist geringer und wirkt

mindernd auf den Preis. Die Höhe der Konzessionsabgabe für Schwachlast ist in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zu finden. Die Höhe der Netzentgelte für Schwachlast ist im Preisblatt des Netzbetreibers zu finden.

²Beim Messstellenbetrieb ist von einer modernen Messeinrichtung ausgegangen worden.

Brutto-Preise aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet; das Stromentgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) zum Rechnungsbetrag

 *** Diese Preisbestandteile werden veröffentlicht auf www.netztransparenz.de